

# Amts- und Intelligenzblatt

## Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nr. 11.

Dienstag den 8. Februar

1859

### Ämtliche Bekanntmachungen.

Das

Königl. gemeinschaftliche Oberamt

an die

gemeinschaftlichen Ämter.

Zum Behuf der Vollziehung des Gesetzes vom 6ten November 1858. über das Volksschulwesen, (Regierungs-Blatt Seite 235 u. fg.) so wie der Ministerial-Versüfung von demselben Tage und des Consistorial-Erlasses vom 17 Januar (Consistorial-Amts-Blatt Nro. 51) haben nun die Ortsschul-Behörden in sämmtlichen Gemeinden des Bezirkes die erforderlichen Beschlüsse des Gemeinderaths, Bürgerausschusses und beziehungsweise Stiftungsrathes zu veranlassen, auch spätere bis zum 26. Februar l. J. die im Consistorial-Amts-Blatt Seite 393 ic. geforderten Urkunden zur Vorlage an die höheren Behörden — Consistorium und Kreis-Regierung — hieher einzusenden.

Hiebei wird die Aufmerksamkeit der Orts-Behörden auf folgende Punkte besonders hingelenkt;

1. nach Artikel 2. auf Einführung von Winter-Abendschulen, die nach den öffentlichen Blättern in verschiedenen Theilen des Landes sich durch unverkennbar gute Erfolge empfehlen, und bei zweckmäßiger Leitung bewahrend und fördernd wirken;

2) nach Artikel 5 und 6 auf etwa nothwendig werdende Veränderungen in Betreff der Zahl der ständigen oder unständigen Lehrstellen;

3) nach Art. 5—9. auf etwa zu treffende bauliche Einrichtungen;

4) nach Art. 6—9. auf die nun zu bewirkende Festsetzung, beziehungsweise Erhöhung der Lehrers-Besoldungen, sowie auf die für neu geforderte Dienstleistungen, als Abtheilungs-Unterricht, Abendschulen u. s. w. zu gewährende Belohnung

vergl. Consist. Amts-Blatt Nr. 397 und 392.

wobei der Termin. — 16t November 1858. — für die Berechnung einzuhalten ist, —

5) auf die Einführung oder Erhöhung eines Schulgeldes nach Art. 3.

6) endlich darauf, daß die Lehrers-Besoldungen in allen ihren Theilen künftig vierteljährig abzureichen sind.

Es empfiehlt sich sehr, daß die Herren Geistlichen, beziehungsweise Ortskul-Behörden genaue, ins Einzelne gehende Pläne über die in jedem Ort nöthig werdenden Veränderungen nach allen im Gesetz geforderten Rubriken und die darauf zu gründenden Anforderungen entwerfen, um die Beratungen und Beschlüsse der bürgerlichen Behörden damit zu erleichtern.

Nach der Absicht der hohen Regierung soll durch bessere Ausstattung der Schulstellen und die darin liegende Anerkennung der Wichtigkeit des Schulstandes der Eifer und die Treue gestärkt, zugleich aber sollen auch für die Zukunft-sfähige Jünglinge für die Wahl des Schulstandes durch bessere Aussichten, als seither, gewonnen werden. Die hohe Regierung spricht damit zugleich das Vertrauen aus, daß sämmtliche Orts-Behörden die Wichtigkeit ihrer schönen Aufgabe erkennen

nen und derselben durch Darreichung der erforderlichen Gehalte, und, wo es die Kräfte erlauben, nicht bloß im mindesten Maasstabe, genügen; sorgen sie doch damit zugleich auch für das nachwachsende Geschlecht, für ihre eigenen Kinder und Enkel, für die Hebung und das Gedeihen der Schule.

So gibt sich auch das gemeinschaftliche Oberamt gerne der Hoffnung hin, daß die schon mehrfach aus verschiedenen Theilen des Landes berichteten rühmlichen Beispiele von aufopfernder Sorgfalt für Schule und Lehrer auch durch Vorgänge aus unserem Bezirke vermehrt werden.

Waiblingen, den 1. Februar 1859.

Königl. Oberamt  
Haberlen Bührer.

### Waiblingen

Es scheint sich hie und da die Ansicht zu verbreiten, als ob von nächst Georgii an nur solche Kinder in die Schule eintreten dürfen, die das siebente Jahr zurückgelegt haben. Diese Ansicht ist in den Abänderungen zum früheren Volksschulgesetz durchaus nicht begründet, vielmehr heißt es dort ausdrücklich Art. 1 Abs. 2.

Es steht den Eltern frei, ihre Kinder, wenn sie gehörig entwickelt sind, schon im 6. Jahre zur Schule zu schicken.

3. Febr. 1859.

K. Dekanatamt Bührer.

Die Verfügung vom 19. Febr. 1858 lautet folgendermaßen.

Hinsichtlich der Farben für Conditor- und Kinderspielwaaren wird in Gemäßheit höchster nach Vernehmung des K. Geheimen-Raths ergangener Entschließung vom 18. d. M., auf den Grund des §. 5 der allgemeinen Gewerbeordnung vom 5. August 1836 unter Aufhebung der Verfügungen vom 24. April 1835 (Reg. Blatt S. 198) und vom 24. September 1842 (Reg. Blatt S. 530), soweit erstere nicht schon durch den Art. 41 des Polizeistrafgesetzes außer Wirksamkeit gesetzt ist, folgendes verfügt.

#### §. 1.

Die an und für sich der Gesundheit schädlichen Metall-Verbindungen, insbesondere die Arsen-, Blei- und Kupferfarben, gefährliche Erdfarben, und heftig oder giftig wirkende thierische oder pflanzliche Farbstoffe dürfen zum Färben oder Bemalen genießbarer Conditorwaaren nicht verwendet werden. Zu diesen gehören namentlich: Schellfisch oder Schweinsfurter Grün, Auripigment, Bleiweiß, Mafficot, Mennige, Chromgelb, Chromroth, Grünspan, Braunschweiger-Grün, Bremer-Grün und dergleichen Farben von kohlen-saurem Baryt, Gummi-Gutt u.

Dagegen sind hiezu erlaubt: metallisches Gold und Silber (echtes Blattgold und Blatt-

silber), reiner Zinnober, Chromoxid, die als Farbstoffe gebräuchlichen Eisenverbindungen (Berlinerblau, Pariserblau, reines Eisenroth, die Oxidarten), die unschädlichen Erdfarben (Kreide, Gyps, weißer Thon, reiner Bolus, Schwefelspath u.), Graphit, Thonerde-Ultramarin, Pflanzen- und Thier-Kohle, Umbraun, Sepia, Cochenille, sämtliche Lackfarben, sofern sie von schädlichen metallischen Zusätzen frei sind, Indigo, Orseille, Lakmus, Orlean's, Curcume, Säfte und Auszüge von unschädlichen Pflanzen und Pflanzenstoffen, wie Fernambuc, Gelbhölz, Quercitron, Gelbbeeten (Wignontörner) u. dergl.

#### §. 2.

Bei Kinderspielwaaren, deren Farbe durch gute Del- oder Harz-Firnisse oder auf andere Weise gegen die Auslösung im Munde geschützt ist, ist nur der Gebrauch der arsenhaltigen Farbstoffe, z. B. des Scheel'schen oder Schweinsfurter-Grüns, des Auripigments (Arsenigelbes), verboten; sind dagegen andere Bindemittel, die sich im Wasser leicht auflösen, wie Gummi, Leim u. dergl., angewendet worden, so dürfen außer den arsenhaltigen auch die schädlichen Blei- und Kupfer-Farben, namentlich Bleiweiß, Mennige, Chromgelb, Chromroth, Grünspan, Braunschweiger-, Bremer-Grün, Bremer Zinnober, sowie Gummi-Gutt nicht verwendet werden; erlaubt ist übrigens die Verfügung

von Musivgold, Musivsilber, Gold- und Silber-Schaum und von Broncepulvern.  
Diese Vorschriften sind auch bei den zu Kinderspielzeug bestimmten Tragantwaaren zu beachten:

## §. 3.

Vollkommen lackirte, sowie solche Spielwaaren, welche schon wegen ihrer Größe und der Art ihrer Benützung von Kindern nicht zum Munde geführt werden können, ferner Malerlästchen (Farben-Schachteln), sind in §. 2 enthaltenen Verboten ausgenommen.

## §. 4.

Wird den Vorschriften in den §§. 1 und 2 entgegengehandelt, so kommen bezüglich der Verfertiger der Waaren und der Händler mit solchen die Bestimmungen in Art. 41 des

Polizei-Strafgesetzes, wenn aber ein Schaden gestiftet worden, die Vorschriften des Strafgesetzbuchs zur Anwendung.

Von dem Vorfinden verbotswidriger Waaren bei einem Händler ist die Bezirks-Polizeibehörde des Wohnorts des Verfertigers, auch wenn Letzterer im Auslande wohnt, Behufs weiterer Einschreitung zu benachrichtigen.

Die Polizeibehörden und Oberamts-Physikate haben über die genaue Einhaltung dieser Vorschriften zu wachen, im Falle eines sich ergebenden Verdachts einer Verfehlung eine genaue Untersuchung der Waaren durch einen sachverständigen Chemiker einzuleiten und nach Maßgabe des Erfundes das Erforderliche zu verfügen.

Stuttgart den 19. Februar 1858.

Kinden.

Forstamt Schorndorf.

Revier Oberurbach.

Holzverkauf

Von Dienstag an bis Samstag, den 8. 9. 10. 11. u. 12. Feb. im Staats-Wald Schüssel-dreher, bei Steinbruf und Oberurbach: 13 Nuzholzstämme von Birken, Linden, Ahorn, Alpen- und Nadelholz mit zus: 294 E. 3 1/2 Klafter eichene Scheiter- und 8 1/2 Klafter eichenes Klotz- und Prügelholz. 13 1/2 Klafter buchene Scheiter- und 9 1/2 Klafter buchenes Klotz- und Prügelholz. 174 1/2 Klafter birken, erlen, aspen und Abfallholz und 19,825 Reischwellen.

Zusammenkunft je Morgens 8 1/2 Uhr im Schlag. Der Verkauf beginnt mit den Nuzholzstämmen; unter dem Klafter Holz befindet sich Anbruchholz.

Schorndorf den 1. Febr. 1859

K: Forstamt

Plieninger

Waiblingen.

Da demnächst die Meister-Prüfung 3. Abtheilung für Maurer und Zimmerleute vorgenommen werden sollen, werden die Bewerber aufgefordert sich binnen 14 Tagen bei dem Junst-Vorstand zu melden und ihre Kaufscheine und Bürger-Rechts Zeugnisse vorzulegen.

Den 29. Jan. 1859.

Junst-Vorstand.

Hochberg. Geld-Antrag.

Bei der hiesigen Sufungs-Vflege liegen gegen gesetzliche Sicherheit zu 4 1/2 Procent

500 fl.

zum Ausleihen parat.

Den 4. Februar 1859.

Stiftungspfleger Brandner.

Waiblingen.

100 fl. Pflugschafsgeld hat sogleich auszuleihen

Wuad. u. Hebratz

Schallenmüller.

Waiblingen.

Es sucht Jemand einen noch brauchbaren Komod zu kaufen.

Wer? sagt die Redaction

Waiblingen.

Vor einigen Tagen ist mir eine Gans abhanden gekommen; der jezige Besitzer, oder wer mir eine Anzeige zur Wiederbeibringung derselben machen kann, erhält

auch für größere Personen, zu verkaufen.

Karl Wurf-er-Schneider-Meister.

**Gott hilft zur rechten Zeit.**

Was seuffest du im Leben  
 Bist voller Ungeduld?  
 Gott wird nicht von dir scheiden,  
 Er voller Gnad' und Huld!  
 Laß dir den Muth nicht rauben  
 Bei deinem langen Leid!  
 Du kannst es sicher glauben:  
 Gott hilft zur rechten Zeit.  
 Will dich der Unmuth plagen,  
 Und siehst du lauter Pein;  
 Will ganz dein Herz verzagen,  
 Weißt du nicht aus noch ein, —  
 Doch bleibt ein Ausweg offen,  
 Die Hilfe ist bereit —  
 Du darfst nur stille hoffen:  
 Gott hilft zur rechten Zeit.

Dich macht dein Murren, Klagen  
 Elender, als du bist;  
 Wer wird sich selbst noch schlagen,  
 Wenn er geschlagen ist?  
 Siehst du in banger Wehmuth  
 Die Hilfe weit — noch weit —  
 O fasse dich in Demuth:  
 Gott hilft zur rechten Zeit.

Du glaubst im Herzensgrunde,  
 Daß Gottes Hilfe schüß,  
 So glaub' auch, daß die Stunde  
 Er weiß, wann Hilfe nützt.  
 Muß sich dein Auge träben  
 Ob deinem Herzeleid,  
 Das soll den Glauben üben:  
 Gott hilft zur rechten Zeit!  
 Rieffst schlaflos du in Nächten:  
 „O komme, Morgenlicht!“  
 Au' deine Seufzer brächten  
 Dir doch die Sonne nicht;  
 Zur Stunde schickt, zur rechten,  
 Gott Licht und Heiterkeit —  
 So har' in Leidensnächten:  
 Gott hilft zur rechten Zeit.

Und will sich nimmer enden  
 Der Erde Leid und Noth,  
 Will Gott erst Hilfe senden  
 Dir Armen durch den Tod —  
 So wirft du Dank ihm bringen  
 Dort in der Herrlichkeit,  
 Und selig wirst du singen:  
 Gott hilft zur rechten Zeit.

— Pariser Aberglauben, Die Statistik weist nach, daß die Omnibus-Circulation von Paris am Freitag 25% weniger beträgt als an andern Tagen — ein Beweis, wie stark der Aberglaube ist, daß man an diesem Tage nichts Heilsames thun könne. Ferner hat man bemerkt, daß, wenn der Freitag auf den 13. des Monats fällt, die Omnibus-Einnahmen 56% weniger als sonst betragen.

Waiblingen  
 Geld-Autrag  
 Gegen genügende Sicherheit sind 400 fl. zu 4 1/2 % zum Ausleihen parat.  
 Schreiner-Meister L ä m m l e.

Waiblingen  
 Fried. Breyer hat von der Kofsch'schen Pflanzung 115 fl. 4 1/2 % sogleich auszuleihen.

Waiblingen  
 Unterzeichneter hat ausräglich zu verkaufen stark: 1 1/2 Viertel Aker hinter der Kirch, an der Straße, mit 14 schöne Bäume.  
 G. Unger, Metzger.

Waiblingen  
 Gegen entsprechendes Kostgeld wird für Christiane und Margarethe Daiber ein Unterkommen gesucht.  
 Kastenspflanzung